

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1976

Ausgegeben und versendet am 29. Juni 1976

13. Stück

25. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juni 1976 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe.
26. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1976 betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe.
27. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juni 1976 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

### 25. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juni 1976 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

Auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung 1973 wird für das Burgenland nachstehender Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt:

- I. Reinigen von Rauchfängen, Abgasfängern und Rauchkanälen. Die Kehrgebühr für die Reinigung eines Rauchfanges und Abgasfanges setzt sich aus der Grundgebühr und der Geschoßgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist das Entgelt für die vorbereitende Tätigkeit zum Kehren. Der Geschoßzuschlag wird für jedes Geschoß berechnet, das der Rauchfang durchläuft. Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoß. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Rauchfang einschließlich Rauchfangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überlängen von zwei Meter gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet.

Die Kehrgebühr beträgt einschließlich der Reinigung der Rauchfangsohle:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Bei schließbaren Rauchfängen mit der Lichtweite von höchstens 3.600 cm <sup>2</sup>   |        |
| Grundgebühr  | S 7,25 |
| Geschoßzuschlag  | S 1,90 |
| 2. Bei steigbaren Rauchfängen und mehr als 3.600 cm <sup>2</sup> Lichtweite  |        |
| Grundgebühr  | S 8,80 |
| Geschoßzuschlag  | S 1,90 |
| 3. Bei Bastardrauchfängen, Abgassammlern, Abgasfängen und für Rauchfänge, bei denen Zentralheizungen und Anlagen für Warmwasseraufbereitung angeschlossen sind |        |
| Grundgebühr  | S 7,85 |
| Geschoßzuschlag  | S 1,90 |

- |  |         |
|--|---------|
| 4. Bei engen Rauchfängen ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw.   |         |
| Grundgebühr  | S 5,95  |
| Geschoßzuschlag  | S 1,75  |
| 5. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich wie folgt:   |         |
| a) Um 50 Prozent für Rauchfänge, an denen gewerbliche Feuerstätten oder Herde und Kessel von Hotels, Gaststätten, Kaffeehäusern, Pensionen, Erholungsheimen, Spitälern, Heilanstalten, Badeanstalten, Klöstern, Kasernen, Versorgungshäusern, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Wirtschaftsbetrieben angeschlossen sind, sowie für Rauchfänge von Zentralheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen. |         |
| b) Für Häuser, in denen zum Zeitpunkt der Reinigung nur 2 oder mehr Rauchfänge zu kehren sind, erhöhen sich die Gebührensätze von Post 1 bis 4 um 20 Prozent, wo aber nur ein Rauchfang zu kehren ist, erhöhen sich die Gebührensätze in Post 1 bis 4 um 40 Prozent.   |         |
| c) Bei Rotten, Weilern, Meierhöfen, Kolonien, Einschichten und Einzelanwesen, die vom geschlossenen Ortsbereich mehr als 500 m (vom letzten Haus und über den nächsten gangbaren Weg gemessen) entfernt liegen und bei Streusiedlungen erhöht sich die Kehrgebühr um S 3,90 für das Anwesen.   |         |
| 6. Bei Dampfkesselrauchfängen und schließbaren Kanälen je angefangenen Meter   | S 10,35 |
| im warmen Zustand 100 Prozent Zuschlag   |         |
| 7. Kehren von Schläuchen und Rohren je angefangenen Meter  | S 2,70  |
| 8. Rohbau- sowie Gebrauchabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß   | S 10,35 |

## II. Reinigen von häuslichen Feuerstätten

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Herd mit einem Backrohr                  | S 10,00 |
| 2. Jedes weitere Backrohr oder Wasserschiff | S 3,90  |
| 3. Badeofen                                 | S 7,00  |
| 4. Eisener Ofen ohne Zug                    | S 5,45  |
| 5. Eiserner Ofen mit Zügen                  | S 10,55 |
| 6. Wasserkessel, Dämpfer                    | S 5,20  |

## III. Reinigen von Zentralheizungen

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Zentralheizkessel von 10.000 bis 50.000 Wärmeeinheiten   | S 56,05 |
| 2. Zentralheizkessel, Dampfkessel, Zentralheizungsherde ab 50.000 Wärmeeinheiten je 1000 Wärmeeinheiten | S 1,30  |

## IV. Reinigen von gewerblichen Feuerstätten

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Wirtschaftskessel (Koch-, Wasch- und Brennkessel)  | S 9,40             |
| 2. Kanal- oder Unterzugsbackofen und Dampfbackofen mit einem Backraum je weiterer Backraum und Zuckerbäckerofen   | S 19,60<br>S 13,05 |
| 3. Glashaushenanlage pro Meter  | S 2,20             |
| 4. Hochdruckdampfkessel je m <sup>2</sup> Heizfläche Flammrohrkessel (im kalten Zustand) Rauchrohr- (Heizrohr-) Kessel und Lokomobilkessel je m <sup>2</sup> Heizfläche für Kessel mit Vorwärmer oder Überheizer im warmen Zustand 100 Prozent Zuschlag | S 15,70            |
| 5. Gewerbliche Küchenherde  | S 26,05            |

## V. Sonstige gebührenpflichtige Arbeiten

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Ausbrennen, Austrocknen oder Belehmen (Patschokieren) von Rauchfängen und Rauchabzügen für den angefangenen Meter für Selch- (Räucher-) Kammern: Ausbrennen, Belehmen, Reinigen pro Mann und pro angefangene Stunde | S 11,75<br>S 65,20 |
| Das zum Ausbrennen (Austrocknen) oder Belehmen erforderliche Material hat der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber beizustellen oder zu vergüten.   |                    |
| 2. Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen sind die einfachen Reinigungsgebühren anzurechnen.  |                    |
| 3. Rauchdruckprobe zur Feststellung der Dichtheit des Rauchfanges  | S 18,80            |
| 4. Topografische Bezeichnung der Rauchfangputztürchen, für jedes Türchen einschließlich Material   | S 7,00             |
| 5. Für die vorgeschriebene jährliche einmalige Untersuchung unbenützter oder anschlußloser Rauchfänge und Rauchleitungen ist die einfache Kehrgebühr zu entrichten.  |                    |

- |   |         |
|---|---------|
| 6. Für fachmännische Auskünfte außerhalb der festgesetzten Kehrzeit sowie für die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens ist der Rauchfangkehrermeister berechtigt, eine Vergütung von | S 32,60 |
| zu verlangen.   |         |

- |   |          |
|---|----------|
| 7. Für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters an der Feuerbeschau ein Pauschalbetrag pro angefangenen Halbtage Reisekosten sind in der tatsächlichen Höhe zu vergüten. | S 162,95 |
|---|----------|

- |  |         |
|--|---------|
| 8. Die Kommissionstaxe im Standort des Rauchfangkehrermeisters beträgt | S 52,20 |
| außerhalb des Standortes   | S 70,35 |
| Fahrtauslagen sind gesondert zu vergüten.                              |         |

- |   |         |
|---|---------|
| 9. Rußtest (Immissions- und Emissionsmessungen) einschließlich Auswertung (Meßblatt) pro angefangene halbe Stunde | S 43,15 |
|---|---------|

- |  |         |
|--|---------|
| 10. Feuerstättenbeschau einschließlich Überprüfungsbefund (Feststellung von bauliche Mängeln und feuerpolizeilichen Mißständen) pro angefangene halbe Stunde | S 43,15 |
|--|---------|

## VI. Besondere Gebührenbestimmungen

- |   |  |
|---|--|
| 1. Für bestellte Sonderarbeiten, für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und arbeitsfreien Samstagen sowie für bestellte Kehrarbeiten von 17 bis 7 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten.  |  |
| 2. Wird die Kehrarbeit zu dem festgesetzten Kehrtermin verhindert, so hat der Auftraggeber die nachträgliche Kehrung auf seine Kosten zu veranlassen, ohne von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung entoben zu sein. Die Kehrtermine setzt der zuständige Rauchfangkehrermeister fest. |  |
| 3. Wird der Rauchfangkehrermeister unabhängig von den festgesetzten Kehrterminen zu einer Kehrarbeit außerhalb seines Wohnsitzes bestellt, so sind die Reisekosten in der tatsächlichen Höhe nach den jeweils der Fahrzeugtype entsprechenden Richtlinien zu vergelten.                           |  |
| 4. Treten bei den Kehrarbeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten auf (bauliche Anlagen, übermäßige Temperatur), so bleibt die Höhe der Kehrgebühr der freien Vereinbarung zwischen Hauseigentümer oder seinem Vertreter und dem Rauchfangkehrermeister überlassen.                                 |  |
| 5. Für die Vergütung von Nebenarbeiten, die zur Durchführung der Kehrarbeiten erforderlich sind und in der Kehrordnung und Gebührenordnung nicht angegeben sind, ist eine Gebühr von S 78,20 pro Arbeitsstunde zu entrichten.   |  |

## VII. Allgemeine Gebührenbestimmungen

- |   |  |
|---|--|
| 1. Die Kehrgebühren sind jährlich oder halbjährlich für jedes Haus zu berechnen. Die Kehrgebühr für Wohnparteien hat der Hauseigentümer oder sein Vertreter zu bezahlen. Die Gebühr der Abzieharbeiten geht auf Rechnung des Bauausführenden. |  |
|---|--|

2. Die Abgeltung der Kehrgebühr durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalsatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der Einzelsätze.
3. Über Aufforderung hat der Rauchfangkehrermeister eine Rechnung zu stellen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln angeführt sind. Groschenbeträge der Gesamtrechnung sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.
4. Die Umsatzsteuer ist im Höchsttarif nicht inbegriffen.

## VIII. Schlußbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 1974, LGBl. Nr. 43/1974, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**DDr. Grohotolsky**

## 26. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1976 betreffend die Höchsttarife für das Bestattergewerbe.

Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

## § 1

(1) Für die in der Anlage 1 und 2 dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Bestattergewerbes dürfen höchstens die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Umsatzsteuer ist im Höchsttarif nicht inbegriffen.

(3) Entgelte für Bestattungsleistungen, die in diesem Tarif nicht angeführt sind, dürfen in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe vereinbart werden.

(4) Art und Umfang des Leistungsangebotes der Bestatter umfaßt drei Klassen nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses in der Anlage 2 dieser Verordnung.

## § 2

Die im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages entstehenden Barauslagen dürfen vom Bestatter gesondert in Rechnung gestellt werden.

## § 3

(1) Zu den Ansätzen der Tarifposten 2 und 3 bis 8, 21, 22, 34 und 35 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf

- a) ein Zuschlag von höchstens 50% in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen an Werktagen in der Zeit von 17 bis 22 Uhr oder an Freitagen in der Zeit von 12 bis 22 Uhr oder an Samstagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erbracht werden müssen;

- b) ein Zuschlag von höchstens 100% in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen zur Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen.

(2) Zu den Ansätzen der Tarifposten 20 und 24 bis 27 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf

- a) ein Zuschlag von höchstens 35% in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen an Werktagen in der Zeit von 17 bis 22 Uhr oder an Freitagen in der Zeit von 12 bis 22 Uhr oder an Samstagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erbracht werden müssen;
- b) ein Zuschlag von höchstens 70% in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen zur Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr, oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen.

(3) Zu den Ansätzen der Tarifposten 4 und 7 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf ein Zuschlag entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen, jedoch von höchstens 100%, in Rechnung gestellt werden, wenn diese Leistungen nachweislich mit Mehraufwendungen, insbesondere infolge des notwendigen Einsatzes besondere Beförderungsmittel, Geräte oder mit außergewöhnlichen Erschwernissen, etwa im Hinblick auf den Zustand des Toten, verbunden sind.

## § 4

Bei Überführungen im Inland ist zur Berechnung der Fahrkilometer für die Hin- und Rückfahrt die kürzeste Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

## § 5

Nur tatsächlich erbrachte Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden. Der Bestatter hat dem Auftraggeber über diese Leistungen eine den Tarifposten in der Anlage 1 dieser Verordnung entsprechende Rechnung zu erstellen.

## § 6

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 bestraft.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**DDr. Grohotolsky**

## Anlage 1

| TARIF  |   |                           |
|--|---|---------------------------|
| Tarifpost  | Arbeitsleistung   | Höchstbetrag in Schilling |
| I. Beschaffung der Unterlagen, Versargen und Überführung in die Leichenhalle des Sterbeortes |   |                           |
| 1  | Besorgung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages . . . . . | 231,00                    |
| 2  | Zustellung des Sarges, der Sargausstattung und der Totenbekleidung . . . . .                | 200,00                    |
| 3 a)   | Waschen . . . . .   | 110,00                    |
| b)   | Rasieren . . . . .  | 65,00                     |
| c)   | Ankleiden . . . . .   | 220,00                    |

| Tarifpost                   | Arbeitsleistung  | Höchstbetrag<br>in Schilling | Tarifpost   | Arbeitsleistung   | Höchstbetrag<br>in Schilling |
|-----------------------------|--|------------------------------|---|---|------------------------------|
| 4                           | Einsargen des Toten  | 153,00                       | 26  | Beistellung eines Sargträgers zur dritten Klasse  | 170,00                       |
| 5                           | Angurten des Toten   | 55,00                        | 27  | Beistellung eines Lampionträgers (einschließlich Lampion) zur ersten und zweiten Klasse   | 222,00                       |
| 6                           | Schließen des Sarges   |                              | 28  | Konduktfahren außerhalb des Friedhofes (Fahrzeug einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer   | 400,00                       |
| a)                          | Einfaches Verschließen   | 30,00                        |   | Zuschlag für jeden weiteren Kilometer   | 60,00                        |
| b)                          | Verkitten und Verschrauben   | 140,00                       | 29  | Beistellung eines Blumenwagens (einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer  | 300,00                       |
| 7                           | Überführung des Toten vom Sterbeort in die zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Fahrzeug einschließlich Fahrer und Begleitperson) bis höchstens 3 Kilometer | 325,00                       |   | Zuschlag für jeden weiteren Kilometer   | 60,00                        |
|                             | Zuschlag für jeden weiteren Kilometer  | 20,00                        | 30  | Konduktfahren mit Bahrwagen innerhalb des Friedhofes oder Tragen des Sarges (von der Leichenhalle zum Grab)   | 160,00                       |
| 8                           | Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges  | 55,00                        | 31  | Beistellung des Bahrwagens  | 200,00                       |
| II. Aufbahrung              |  |                              | 32  | Beistellung der Tragbahre   | 52,00                        |
| 9                           | Beistellung des Aufbahrungstisches bzw. Bahrwagens   | 73,00                        | 33  | Beförderung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab  | 160,00                       |
| 10                          | Beistellung eines Baldachins   | 165,00                       | 34  | Abräumung und Reinigung der Bestattungsgegenstände für die  |                              |
| 11                          | Beistellung eines beleuchteten Kreuzes   | 95,00                        |   | erste Klasse  | 177,00                       |
| 12                          | Beistellung eines Kreuztuches  | 77,00                        |   | zweite Klasse   | 170,00                       |
| 13                          | Beistellung eines Abdecktuches für den Aufbahrungstisch  | 40,00                        |   | dritte Klasse   | 70,00                        |
| 14                          | Drapieren des Aufbahrungstisches   | 60,00                        | IV. Überführung im Inland   |   |                              |
| 15                          | Beistellung von Leuchtern (mit Wachskerze oder elektrischer Beleuchtung) pro Stück   | 32,00                        | 35  | Überführung des Toten vom Sterbeort in eine nicht zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Überführungsfahrzeug einschließlich Fahrer) pro Kilometer   | 10,00                        |
| 16                          | Beistellung von Kandelabern und Reihenleuchtern pro Stück  | 190,00                       |   | Begleitperson pro angefangene halbe Stunde  | 50,00                        |
| 17                          | Beistellung von Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchtern   | 60,00                        |   | Zuschlag bis 40 Kilometer   | 360,00                       |
| 18                          | Dekoration der Aufbahrung (Vorhang und Draperie) pro Laufmeter   | 31,00                        |   | Zuschlag von 41 bis 100 Kilometer   | 200,00                       |
| 19                          | Beistellung von Kranzständen pro Stück   | 12,00                        | Anlage 2  |   |                              |
| 20                          | Beistellung und Anbringung der Trauerfahne am Trauerhaus   | 124,00                       | LEISTUNGSVERZEICHNIS  |   |                              |
| 21                          | Zubringen der Aufbahrungsgegenstände bei Hausaufbahrungen bzw. nicht ausgestatteten Leichenhallen für die  |                              | Je nach der bestellten Aufbahrungsklasse sind folgende Leistungen zu erbringen: |   |                              |
|                             | erste Klasse   | 180,00                       | 1. Klasse   | Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, entsprechende Dekoration, 18 Lichtquellen, die verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände oder Aufbahrung in ausspaliertem Raum (20 Laufmeter Vorhang und Draperie), Aufbahrungstisch mit Abdecktuch und Draperie, beleuchtetes Kreuz, Baldachin, 6 Leuchter, 2 Kandelaber oder Reihenleuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 18 Kranzstände, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände. |                              |
|                             | zweite Klasse  | 150,00                       | 2. Klasse   | Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, 12 Lichtquellen, die verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten   |                              |
|                             | dritte Klasse  | 72,00                        |   |   |                              |
| 22                          | Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände für die   |                              |   |   |                              |
|                             | erste Klasse   | 185,00                       |   |   |                              |
|                             | zweite Klasse  | 155,00                       |   |   |                              |
|                             | dritte Klasse  | 85,00                        |   |   |                              |
| 23                          | Beistellung einer Aufbahrung nach  |                              |   |   |                              |
|                             | erster Klasse  | 2.345,00                     |   |   |                              |
|                             | zweiter Klasse   | 1.505,00                     |   |   |                              |
|                             | dritter Klasse   | 661,00                       |   |   |                              |
| III. Kondukt und Bestattung |  |                              |   |   |                              |
| 24                          | Beistellung eines Arrangeuers zur  |                              |   |   |                              |
|                             | ersten Klasse  | 200,00                       |   |   |                              |
|                             | zweiten Klasse   | 180,00                       |   |   |                              |
| 25                          | Beistellung eines Sargträgers zur ersten und zweiten Klasse  | 192,00                       |   |   |                              |

usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände oder

Aufbahrung in ausspaliertem Raum (15 Laufmeter Vorhang und Draperie), Aufbahrungstisch mit Abdecktuch und Draperie, Kreuztuch, 8 Leuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 10 Kranzständer, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände.

3. Klasse

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, 6 Lichtquellen, die verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände, Besorgung laut Tarifpost 1 oder

Aufbahrungstisch mit Abdecktuch, Kreuztuch, 6 Leuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 2 Kranzständer, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände, Besorgungen laut Tarifpost 1.

**27. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juni 1976 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.**

1. Die Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 1975, LGBl. Nr. 32/1975, mit

der die Satzung der Landes-Hypothekenbank Burgenland verlaublich wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 4 Abs. 1 lit. C Ziffer 8 der Anlage hat es in der ersten Zeile an Stelle von „Anleihe“ richtig „Anleihen“ zu lauten.

2. Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Dezember 1975, LGBl. Nr. 3/1976, über die unschädliche Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Abs. 1 hat es in der letzten Zeile an Stelle von „übertragen“ richtig „übertragen“ zu lauten.

3. Das Gesetz vom 19. Feber 1976, LGBl. Nr. 18/1976, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz geändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I Ziffer 44 ist in der ersten Zeile des neugefaßten § 57 lit. b nach dem Wort „Krankenanstalten“ ein Beistrich zu setzen.

4. Das Gesetz vom 19. Feber 1976, LGBl. Nr. 19/1976, mit dem das Landesgrundverkehrsgesetz geändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

In der dritten und vierten Zeile der Promulgationsklausel hat es richtig „wird wie folgt geändert:“ zu lauten. Das in der vierten Zeile befindliche Wort „Kraft“ hat zu entfallen.

Der Landeshauptmann:

**Kery**

